

Schluss wort.

Wenn in den vorstehenden Reglements oder den sonstigen Vorschriften und Belehungen nicht alle Einzelheiten sich vorgezeichnet finden, welche durch die mannigfaltigen Zufälle oder Ereignisse des täglichen Dienstes sich ergeben könnten, so darf man nie vergessen, dass eine automatische Auffassung der Dienstesplichten eine sehr irrtümliche Unterlage hätte.

In jedem gewöhnlichen und ebenso in jedem ausserordentlichen Falle muss eben die kalte Ueberlegung mit einer ruhigen Auffassung der Sachlage sich vereinigen. Ein verständiges und erfolgreiches Handeln ergibt sich dann von selbst.

Ein freiwilliger wohlgeschulter und gebildeter Helfer muss eben auch stets ein denkender und energischer Mann sein, der seinen Aufgaben auch dann gerecht wird, wenn dieselben nicht im Vorhinein für alle Fälle schwarz auf weiss vorgezeichnet worden sind.

Dies wäre aber hier eine Sache der Unmöglichkeit gewesen.

Wo Zweifel obwalten sollten und nicht Gefahr im Verzuge liegt, da kann man ohnedem leicht bei Erfahreneren sich Rath holen.

Bei veränderten Zeitverhältnissen, oder dann, wenn sich noch in Zukunft ein neues Bedürfniss einstellen sollte, wird es ohnedem die Pflicht der Gesellschaft sein, rasche Abhilfe zu bringen.

Wien, im Juni 1887.

Das Actions-Comité

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.